



Philippe Tschopp  
Juristischer Mitarbeiter

## OECD-Mindeststeuer: vom Steuer- zum Standortwettbewerb

**Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die G20-Staaten haben sich auf eine Mindestbesteuerung der Gewinne von international tätigen Grosskonzernen verständigt. Die nationale Umsetzung dieses Beschlusses kommt in der Schweiz voraussichtlich im kommenden Juni zur Abstimmung. Im nachfolgenden Beitrag zeigen wir die wichtigsten Inhalte der Vorlage, die ein neues Kapitel in der internationalen Steuerpolitik aufschlägt.**

Es war ein Paukenschlag: Am 8. Oktober 2021 einigten sich fast 140 Staaten darauf, die Gewinne von international tätigen Grosskonzernen künftig mit einem Mindestsatz von 15 Prozent zu besteuern. Dies auf Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage. Betroffen sind jene Konzerne, die weltweit einen Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro erwirtschaften. Der Beschluss ist Teil des OECD-Vorhabens, die Besteuerung von Unternehmen im digitalisierten Umfeld international zu koordinieren. Erste Staaten werden die Mindestbesteuerungsvorschriften in diesem Jahr einführen.

Zwar ist die nationale Umsetzung des vorliegenden Beschlusses für die Staaten weder politisch noch rechtlich verpflichtend. Verzichtet ein Staat jedoch auf die Erhebung des Mindeststeuersatzes, können gemäss den Regularien andere Staaten die Mindestbesteuerung durch subsidiäre Massnahmen sicherstellen. So könnten der ausländischen Tochtergesellschaft, falls im Konzern-Sitzstaat weniger als 15 Prozent Gewinnsteuern erhoben wurden, Steuerabzüge verweigert oder das Unternehmen in Nachbesteuerungsverfahren verwickelt werden.

### Nationale Umsetzung stärkt Rechtssicherheit

Folglich werden international tätige Schweizer Grossunternehmen künftig unabhängig von der nationalen Umsetzung der OECD-Mindeststeuer

einer gesamthaften Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterliegen. Wird das Unternehmen in der Schweiz weniger stark besteuert, fallen zusätzliche Steuern im Ausland an. Während der Schweiz somit Steuereinnahmen verloren gingen, drohte den Konzernen eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit.

### Debatte über Verteilung der Mehreinnahmen

Aus diesem Grund hat das Parlament beschlossen, mit einer Verfassungsänderung die Grundlagen zur Erhebung einer Ergänzungssteuer zu schaffen. Diese Anpassung der Bundesverfassung wird notwendig, da eine Ungleichbehandlung von grossen und kleinen Unternehmen aktuell verfassungswidrig wäre. Zudem beschränkt die Ergänzungssteuer die Steuerhoheit der Kantone. Die Ergänzungssteuer gilt im Einklang mit den OECD-Plänen nur für grosse Unternehmensgruppen, die weltweit einen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterschreiten. Gemäss Berechnungen des Bundesrats werden in der Schweiz rund 2000 Unternehmen von der Zusatzbesteuerung betroffen sein. Ausschliesslich national tätige Unternehmen fallen unabhängig vom erzielten Umsatz nicht unter die Regelung.

Soweit möglich wahrt der gewählte Lösungsansatz den Steuerföderalismus. So bleibt es den Kantonen weiterhin unbenommen, Unternehmenssteuersätze

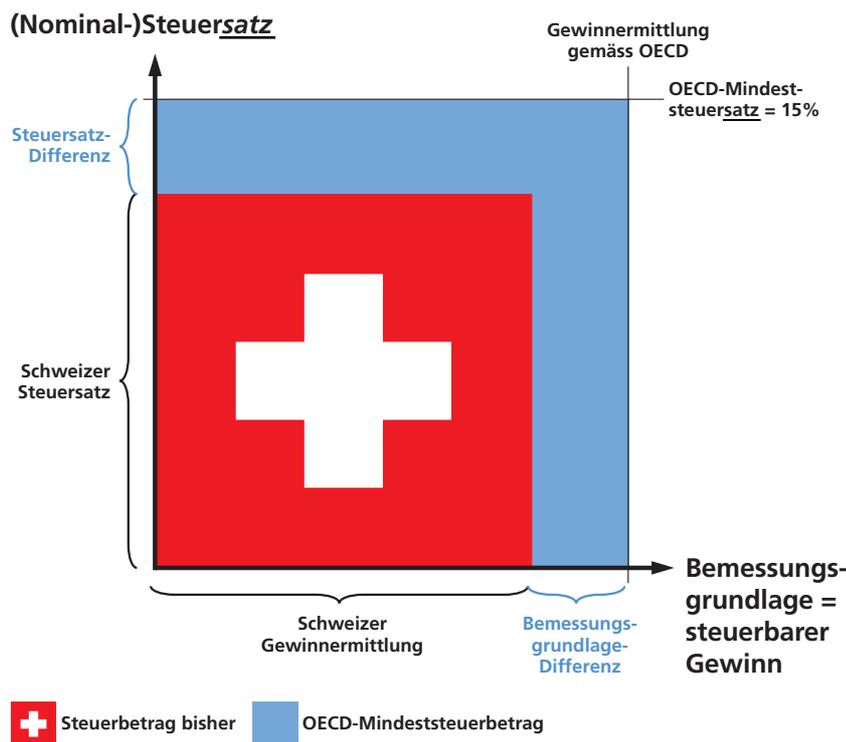
festzulegen, die unterhalb der Mindeststeuer liegen. Die Zusatzbesteuerung erfolgt nur für ausgewählte, international tätige Grossunternehmen. Ebenso können die Kantone über allfällig resultierende Mehreinnahmen frei verfügen.

Im Grundsatz war man sich schnell darüber einig, dass eine nationale Umsetzung der OECD-Mindeststeuer notwendig ist. Denn warum sollte die Schweiz anderen Ländern Steuersubstrat überlassen und die Unternehmen der Rechtsunsicherheit aussetzen? Nicht ganz überraschend entfachte sich die Auseinandersetzung in der parlamentarischen Beratung deshalb daran, wer nun welches Stück am zusätzlichen Kuchen erhalten soll. Laut bundesrätlicher Botschaft ist mit jährlichen Mehreinnahmen von immerhin einer bis zweieinhalb Milliarden Franken zu rechnen.

Während sich linke Kreise für eine hälftige Aufteilung der Mehreinnahmen zwischen Bund und Kantonen einsetzten, forderten andere eine Aufteilung von 75 Prozent zu Gunsten der Kantone und 25 Prozent zu Gunsten

### Fokus Aargau

Auch der Kanton Aargau blieb in Sachen OECD-Mindeststeuer nicht untätig. Per 1. Januar 2023 trat eine Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes in Kraft, welche die Erhebung einer kantonalen Ergänzungssteuer zur Erreichung von international geforderten minimalen Steuersätzen ermöglicht. Hintergrund der Gesetzesänderung ist, dass der Aargau (wie andere Kantone übrigens auch) mit dieser Übergangslösung bereits in diesem Jahr die OECD-Mindeststeuer-Vorlage umsetzen will, ehe voraussichtlich im kommenden Jahr die im Artikel erläuterte nationale Lösung in Kraft tritt. Die Regierung rechnet für den Aargau und dessen Gemeinden im laufenden Jahr mit Mehreinnahmen von rund 20 Millionen Franken.



Im Rahmen der globalen Einführung der Mindeststeuer für international tätige Grossunternehmen wird nicht nur der zu erhebende Steuersatz auf mindestens 15 Prozent festgelegt, sondern auch die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des steuerlich massgeblichen Gewinns vereinheitlicht. Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (2023)

der Bundeskasse – bei gleichzeitiger Deckelung der kantonalen Mehreinnahmen. Schliesslich setzten sich die bürgerlichen Kräfte mit der 75/25-Aufteilung – ohne Deckelung der kantonalen Mehreinnahmen – durch. Diese war auch vom Bundesrat vorgeschlagen worden.

### Kantonale Massnahmen für Standortattraktivität

Obwohl vom grundsätzlichen Ansinnen einer globalen Mindeststeuer wenig angetan, hat sich die AIHK im Rahmen der parlamentarischen Beratungen verschiedentlich eingebracht. Nicht zuletzt im Interesse des Aargaus haben wir uns für den nun beschlossenen 75/25-Verteilschlüssel stark gemacht.

Die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung ist ein Paradigmenwechsel: Weg vom globalen Steuerwettbewerb, hin zum Standortwettbewerb. Um den Verlust an steuerlicher Attraktivität mit individuellen Massnahmen zu Gunsten der Standortattraktivität auszugleichen, müssen den Kantonen

die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die Kantone sind nah an den Unternehmen und können am besten einschätzen, welche Massnahmen in ihrem Kanton die richtigen sind.

Stimmt das Stimmvolk der Verfassungsänderung zu, tritt per 1. Januar 2024 eine temporäre bundesrätliche Verordnung in Kraft, in der die Details zur Erhebung der Ergänzungssteuer geregelt sind. Mit Blick auf die Dringlichkeit wäre der rechtzeitige Erlass eines Bundesgesetzes kaum möglich gewesen. Die Verordnung wird jedoch in einem weiteren Schritt durch ein im ordentlichen Verfahren zu erlassendes Bundesgesetz abgelöst.

Das Stimmvolk wird voraussichtlich am 18. Juni 2023 über die nationale Verfassungsänderung befinden können. Der Vorstand der AIHK wird somit – vorbehaltlich der Bestätigung des Abstimmungstermins – im Frühjahr die Parole fassen und in den AIHK Mitteilungen publizieren.

## IN EIGENER SACHE

### Eine neue Kollegin in der Administration



Mit dem neuen Jahr durfte die AIHK auch Vanessa Brogli begrüssen. Sie ergänzt das nun vollständige Dreier-team im Sekretariat und der Administration. Die gelernte Fach-

frau Information und Dokumentation mit einem Bachelorabschluss in Informationswissenschaften war zuletzt für die Stadtbibliothek Aarau tätig und gehörte zu deren Geschäftsleitung. In ihrer Freizeit treibt Vanessa gerne Sport und mag gute Bücher, am liebsten spannende Thriller.

Herzlich Willkommen bei der AIHK!

## KURZ & BÜNDIG

### Mitglieder für vorbildliche Führung ausgezeichnet

Am diesjährigen «Best Managed Companies Award» wurden mit der SUHNER Group und der Wipf Gruppe gleich zwei Mitgliedfirmen der AIHK ausgezeichnet. Der Preis wird jährlich von Deloitte, der Schweizer Börse SIX und Julius Bär an Schweizer Unternehmen im Privatbesitz verliehen, die in vier unternehmerischen Kernbereichen vorbildlich geführt werden. Wir gratulieren den beiden Unternehmen und sind stolz, sie zu unseren Mitgliedern zählen zu dürfen.

### Präventionskampagne für Kleinunternehmen

Viele Themen sind in kleineren Unternehmen Chefsache. Diese hohe Belastung erfordert oft sinnvolle Strategien. Das Führungslabor unterstützt Führungspersonen von Kleinunternehmen dabei, die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden ebenso wie die eigene zu stärken und aufrecht zu erhalten. Die Kampagne wird getragen von fünf in der Prävention tätigen Schweizer Organisationen: EKAS, BFU, Gesundheitsförderung Schweiz, Suva und SECO. Weitere Informationen unter: [www.fuehrungslabor.ch](http://www.fuehrungslabor.ch)

## SCHLUSSPUNKT

«Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen.»

Aristoteles, 384 – 322 v. Chr., griechischer Philosoph